

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss
vom 17. Dezember 1999

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 13 bis 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I, S. 2618), und der §§ 5, 8 und 9 Abs. 1, 1a, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Neuss betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Neuss erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen aus Privathaushalten und öffentlichen Einrichtungen;
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Stadt Neuss kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Neuss

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Neuss umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Neuss.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Neuss folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll (Abfälle zur Beseitigung);
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen;
 3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen;
 4. Einsammeln von Strauch- und Baumschnitt;
 5. Einsammeln von Elektroaltgeräten;
 6. Einsammeln und Befördern von Altpapier;
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Neuss sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder die in der Anlage 1 dieser Satzung (Annahmekatalog) mit einem Transporthinweis versehen sind. Die aktuelle Satzung des Kreises Neuss wird auf Anfrage unentgeltlich von der Stadt Neuss oder dem Kreis Neuss zur Verfügung gestellt;
 2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht ohne Mitwirkungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, sofern entsprechende Rücknahmevor-

richtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG);

3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG);
 4. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten;
 5. Erdaushub und Bauschutt;
 6. Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft);
 7. Fahrzeugwracks mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ohne Motoren oder Hilfsmotoren betrieben werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Neuss im Einzelfall mit Zustimmung des Landrates als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde diejenigen Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, die nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt Neuss kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise vom Einsammeln oder Befördern durch die Stadt Neuss ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, den Abfall zu entsorgen (§§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Der Ausschluß nach § 3 gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten in geringen Mengen anfallen und von den vom Kreis Neuss betriebenen Sammelstellen und von der Stadt Neuss eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt Neuss bekanntgegebenen Terminen angeliefert werden.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht/ -zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Gebiet der Stadt Neuss hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die städtische Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußrecht). Jeder Anschlußberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Neuss hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Depotcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jeder Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlußzwang).

Jeder Anschlußberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlußzwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 6

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Neuss nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 7

Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, daß er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet.
- (2) Die Stadt Neuss kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien, wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (4) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8

Getrennte Sammlung verwertbarer Stoffe

- (1) Zum Zwecke der Verwertung und besonderer Entsorgungsmaßnahmen sollen folgende Abfälle getrennt gesammelt werden:

Glas, Weißblech, Aluminium, Pappe, Karton, Papier, Kunststoff, Leicht- und Verbundverpackungen, Getränkekartons, kompostierbare Garten- und Küchenabfälle sowie Elektrokleingeräte.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Abfälle stehen folgende Sammelsysteme zur Verfügung:
 - a) Depotcontainer für Glas,
 - b) Depotcontainer und Bündelsammlung für Papier, Pappe und Kartonaugen,
 - c) Gelbe Leichtstoffgefäße und -säcke für Leichtverpackungen,
 - d) Biotonnen für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle.
- (3) Die Termine für die Sammlung von Papier und Leichtverpackungen werden frühzeitig und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Am Abholtag hat der Benutzungspflichtige sein Altpapier in gebündelter Form sowie die Leichtstoffgefäße/-säcke bis 7.00 Uhr so am Straßenrand der Fahrstraße bereitzustellen, daß sie zügig und ohne Schwierigkeiten aufgenommen bzw. entleert und abgefahren werden können.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollen Depotcontainer für Glas und Papier nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

- (5) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, sollen die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt gehalten werden. Speisen und Getränke sollen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.
- (6) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.

§ 9

Benutzung, Eigentumsübertragung

- (1) Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, wenn diese in die Abfall- oder Sammelbehälter eingebracht oder in anderer Weise satzungsgemäß zur Abfallentsorgung bereitgestellt wurden.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Neuss über, sobald sie eingesammelt, auf das Sammelfahrzeug verladen oder zum Zwecke der Abfallentsorgung angenommen wurden.
- (4) Die Stadt Neuss ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Neuss bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. 120 Liter, 60 kg max. zulässiges Gesamtgewicht,

2. 240 Liter, 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht,
 3. 770 Liter, 350 kg max. zulässiges Gesamtgewicht,
 4. 1.100 Liter, 450 kg max. zulässiges Gesamtgewicht.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Neuss zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden ausschließlich am Entleerungstag der Restmüllbehälter eingesammelt. Das Gewicht der Abfallsäcke darf 20 kg nicht überschreiten.
 - (4) Die Abfallbehälter werden ausschließlich von der Stadt Neuss zur Verfügung gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Benutzungspflichtigen über.
 - (5) Regelmäßig müssen mindestens 40 Liter Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen. Beteiligen sich die Bewohner eines Wohngrundstücks an der separaten Erfassung der Leichtstoffverpackungen (Gelbe Tonne/Gelber Sack) oder kompostieren sie im eigenen Garten, müssen mindestens 30 Liter Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen. Beteiligen sich die Bewohner eines Wohngrundstücks sowohl an der separaten Wertstofferrfassung und kompostieren sie im eigenen Garten, so müssen mindestens 20 Liter Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.
 - (6) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, richtet sich das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung und bestehenden Erfahrungswerten; es muß jedoch mindestens ein 120 Liter-Abfallbehälter mit wöchentlicher Leerung für die Entsorgung des Restmülls vorgehalten werden.
 - (7) Auf schriftlichen Antrag kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von der Ausstattung mit Behältervolumen nach Abs. 5 und 6 abgewichen werden, wenn Mitglieder des Haushaltes nachweislich länger als nur vorübergehend dem Haushalt nicht angehören (z.B. Bundeswehr).
 - (8) Mehrere auf dem Grundstück wohnende gemäß § 5 Verpflichtete können unter Beachtung des in den Absätzen 5 und 6 festgelegten Behältervolumens gemeinsam ein Abfallgefäß benutzen.
 - (9) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche oder größere Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschluß- und Benutzungspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
 - (10) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag können mehrere Anschluß- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern bilden. In dem Antrag ist einer der Pflichtigen der Stadt Neuss gegenüber zum Bevollmächtigten zu bestimmen.

§ 11

Zulassung anderer Abfallbehälter im Ausnahmefall

- (1) Ausnahmsweise kann auf schriftlichen Antrag ein Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern und einem max. zulässigem Gesamtgewicht von 30 Kilogramm zugelassen werden, wenn ein Stellplatz und ein zumutbarer Transportweg nicht vorhanden und nicht einzurichten sind.
- (2) Der Benutzungspflichtige muß den ausnahmsweise zugelassenen Abfallbehälter auf eigene Kosten beschaffen und in gebrauchsfähigem Zustand erhalten. Der Abfallbehälter muß der DIN-Norm 6628 Teil 1 und 2 entsprechen.

§ 12

Biotonnen

- (1) Für das Einsammeln und Befördern organischer Grün- und Küchenabfälle sind Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und einem max. zulässigen Gesamtgewicht von 100 Kilogramm zugelassen.
- (2) Die Biotonnen werden einmal innerhalb von 14 Tagen geleert.
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird eine Biotonne für ein an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenes Wohngrundstück zur Verfügung gestellt. Für Grundstücke, die nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, kann nach Einzelfallprüfung ebenfalls eine Biotonne zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Biotonne wird auf unbefristete Zeit, jedoch mindestens für 12 Monate, zur Verfügung gestellt. Verzichtet der Antragsteller in einem Zeitraum von weniger als 12 Monaten nach Anlieferung auf die Biotonne, so können die Kosten für die Abholung in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die Benutzung der Biotonne berechtigt nicht zur Reduzierung des erforderlichen Behältervolumens für Restmüll.
- (6) Werden in eine Biotonne andere als organische Grün- und Küchenabfälle eingebracht, kann die zur Verfügung gestellte Biotonne wieder eingezogen werden. Die Kosten des Abtransportes werden dem angeschlossenen Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
- (2) Soweit Depotcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Derartige Abfälle sollen nicht in die für Restmüll bestimmten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Der Anschlußpflichtige hat dafür zu sorgen, daß die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er muß für die Pflege und Säuberung der Abfallbehälter sorgen.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich schließen lassen.
- (5) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter oder amtliche Abfallsäcke gepreßt, eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter oder amtliche Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (6) Die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter kann als Sonderleistung behandelt werden; eine Verpflichtung zur Abfuhr dieser Behälter besteht nicht.
- (7) Erde, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Eis, Schnee und andere Gegenstände oder Stoffe, die geeignet sind, Abfallbehälter, amtliche Abfallsäcke, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen oder in erheblichem Maße zu verschmutzen, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder amtlichen Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (8) Die Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nicht entleert.
- (9) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe in Abfallbehälter entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlußpflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz in städtebaulich angemessener Weise für die Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke.

- (2) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Sie müssen gleitsicher und frei von Stufen sowie Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muß die Neigung unter 1:20 bleiben. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. Die Standplätze und Transportwege müssen vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem sauber gehalten werden.

§ 15 Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter (50, 120 und 240 Liter) werden wöchentlich einmal entleert. Wenn das nach § 10 Abs. 5 zugrunde gelegte Volumen pro Haushalt 120 Liter vierzehntäglich nicht überschreitet, können 120 Liter-Abfallbehälter einmal vierzehntäglich geleert werden.
- (2) Die Abfallbehälter (770 und 1.100 Liter) werden ein- oder zweimal pro Woche oder vierzehntäglich geleert.
- (3) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die Stadt Neuss bestimmt die Abfuhrtage. Fällt ein Abholtage auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald wie möglich nachgeholt.
- (4) In besonders begründeten Fällen werden auf Antrag die Abfallbehälter auch außerhalb der Normalabfuhr im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und gegen Berechnung der Selbstkosten geleert.
- (5) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 50-, 120- und 240 Liter und zugelassene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so am Straßenrand der Fahrstraße bereitzustellen, daß sie zügig und ohne Schwierigkeiten entleert und abgefahren werden können. Wenn das Abfallsammelfahrzeug am Grundstück nicht vorfahren kann, bestimmt die Stadt Neuss den Aufstellungsort der Abfallbehälter und Biotonnen.
- (6) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770- und 1.100 Litern sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr in einem Abstand von nicht mehr als 15 m zur Fahrstraße so bereitzustellen, daß sie zügig und ohne Schwierigkeiten entleert und abgefahren werden können. Für Abfallbehälter, die weiter als 15 m von der Fahrstraße entfernt zur Abfuhr bereitgestellt werden, ist die beauftragte Entsorgungsfirma berechtigt, ein gesondertes Entgelt zu verlangen.
- (7) Dritte dürfen durch die Abfallbehälter nicht gefährdet und in nur geringem Maße behindert werden. Nach der Entleerung muß der Anschlußpflichtige die Abfallbehälter unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des Abfuhrtages wieder auf das angeschlossene Grundstück bringen.

§ 16
Sperrige Abfälle

- (1) Jeder Anschlußberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Neuss hat das Recht, sperrige Abfälle gesondert abfahren zu lassen, sofern sie aus einem privaten Haushalt stammen oder nach Art, Menge und Gewicht den sperrigen Abfällen eines privaten Haushalts entsprechen.
- (2) Sperrige Abfälle sind Abfälle, die von einem Grundstück im Gebiet der Stadt Neuss stammen, die man bei einem Umzug mitnehmen würde und die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern und Abfallsäcken untergebracht werden können. Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen Hausabfälle, Bauschutt, Abfälle aus Baumaßnahmen, Kraftfahrzeuge und -räder sowie deren Einzelteile. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Neuss, welche Gegenstände zu den sperrigen Abfällen zählen.
- (3) Die Abfuhr sperriger Abfälle ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der Stadtreinigung Neuss GmbH zu beantragen. Sie nennt dem Antragsteller einen Abfuhrtermin.
- (4) Sperrige Abfälle sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr zu ebener Erde an der Fahrstraße oder an dem von der Stadt bestimmten Ort so bereitzustellen, daß sie zügig und ohne Schwierigkeiten abgefahren werden können. Dritte dürfen nicht gefährdet und in nur geringem Maße behindert werden.
- (5) Das mit der Abfuhr beauftragte Entsorgungsunternehmen kann sich zur Abfuhr der Hilfe Dritter bedienen, wenn die Fahrzeugbesatzung die Abfälle nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten verladen kann. Der Antragsteller trägt die daraus entstehenden Kosten.

§ 17
Strauch- und Baumschnitt

- (1) Jeder Anschlußberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Neuss hat das Recht, Strauch- und Baumschnitt gesondert abfahren zu lassen, sofern der Strauch- und Baumschnitt aus seinem privaten Haushalt stammt oder nach Menge und Gewicht dem Strauch- und Baumschnitt eines privaten Haushaltes entspricht.
- (2) Strauch- und Baumschnitt sind Äste und Baumstämme, deren Durchmesser nicht mehr als 15 cm beträgt, und mittelgroße Gartenabfälle (z. B. Sträucher).
- (3) Die Abfuhr von Strauch- und Baumschnitt erfolgt nur, wenn dieser in bis zu 1,50 m langen Bündeln zusammengeschnürt ist.

- (4) Die Regelungen des § 16 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Gartenkleinabfälle (z.B. Laub, Gras etc.) können in die Biotonne eingefüllt werden, sofern sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 18

Elektroaltgeräte

- (1) Jeder Anschlußberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Neuss hat das Recht Elektroaltgeräte (z.B. Kühlschränke, Fernseher, Ölradiatoren) gesondert abfahren zu lassen, sofern sie aus seinem privaten Haushalt stammen oder nach Art, Menge und Gewicht den Geräten eines privaten Haushalts entsprechen.
- (2) Die Regelungen des § 16 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Anschlußpflichtige und jeder Abfallbesitzer hat der Stadt Neuss den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt Neuss unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlußpflichtigen und die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 20

Betretungsrecht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Neuss Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen betreten (§ 14 Abs. 1 KrW-/ AbfG).
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Aufforderung auszuweisen.

§ 21
Haftung

Die Stadt Neuss oder der von ihr beauftragte Dritte haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen.

§ 22
Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verletzungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so wird die Abfallentsorgung baldmöglichst nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 23
Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Neuss werden für das Gebiet der Stadt Neuss Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 24
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und Nießbraucher. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 3 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überläßt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle zur Entsorgung nicht der städtischen Abfallentsorgung überläßt,
 3. entgegen § 9 Abs. 2 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 - 3, §§ 11, 12 Abfälle nicht in den von der Stadt Neuss zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken bereitstellt, sofern es sich bei den Abfällen nicht um sperrige Gegenstände, Strauch- und Baumschnitt oder Elektroaltgeräte handelt,
 5. entgegen § 13 Abs. 5 Abfallbehälter und amtliche Abfallsäcke überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt, oder flüssige, brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt,
 6. entgegen § 13 Abs. 7, §§ 16 - 18 Erde, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Baum- und Strauchschnitt, Elektroaltgeräte oder solche Abfälle, die die Abfallbehälter, amtlichen Abfallsäcke, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen geeignet sind, oder Eis, Schnee sowie Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter oder amtliche Abfallsäcke einfüllt,
 7. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht ohne schuldhaftes Zögern von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 8. entgegen § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2 sperrige Gegenstände, Strauch- und Baumschnitt oder Elektroaltgeräte ohne vorherige Terminabsprache bereitstellt,
 9. entgegen § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2 zu sperrigen Gegenständen, Strauch- oder Baumschnitt sowie Elektroaltgeräten, die zur Abholung bereitstehen, zusätzlich nicht angemeldete Abfälle bereitstellt,
 10. entgegen § 19 Anzeigen und Auskünfte über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie über jede diesbezügliche Veränderung nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße oder Strafe vorsehen.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 11. März 1980 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 6. November 1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Dezember 1999

Herbert Napp

Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten.

Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften
an den EURO

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004

Die Änderung ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006

Die Änderung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
